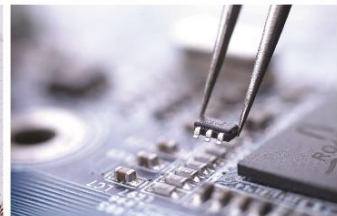


# STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

## News und Fakten

**Sonderausgabe 4**  
Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie



## Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Bundesregierung beschließt wichtige zusätzliche Hilfsmaßnahmen .....	1
Maßnahmen.....	3
Vorläufiger Verlustrücktrag kommt!.....	3
Nun doch: Auf Antrag Verschiebung Frist der Lohnsteuer-Anmeldung möglich .....	4
Koalitionsausschuss beschließt weitere Hilfen.....	4
Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich für Besteuerung von Grenzpendlern und Grenzgänger während der Corona-Pandemie.....	5
Sofortzuschüsse – DIHK erreicht wichtige Konkretisierungen .....	6
Schutzschirm für Warenkreditversicherer nützt der Working Capital Finanzierung.....	7
Neue Corona-Maßnahmen kosten rd. 10 Mrd. Euro.....	9
Neue Prognose der Staatsverschuldung 2020 .....	9
Erste Prognosen für die Entwicklung der kommunalen Einnahmen .....	10
EU-Gipfel segnet Corona-Vorschläge der EU-Finanzminister ab und stellt weitere Krisenhilfen in Aussicht .....	11
Steuertransparenz: EU-Parlamentarier fordern verschärfte Berichtspflichten bei Staatshilfen an multinationale Unternehmen .....	12

## Editorial

### ■ Bundesregierung beschließt wichtige zusätzliche Hilfsmaßnahmen



Dr. Rainer Kambeck  
Bereichsleiter  
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

In dieser Woche hat die Bundesregierung weitere wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Unternehmen in Deutschland helfen werden, die Corona-Krise zu überstehen. Insgesamt wurde ein Maßnahmenpaket von etwa 10 Mrd. Euro beschlossen. Die größte Bedeutung hat dabei für die Unternehmen die nun geschaffene Möglichkeit, zumindest einen Teil der Corona bedingt in diesem Jahr entstehenden Verluste ab sofort geltend zu machen. Konkret sollen die Verluste von den Finanzämtern anhand eines pauschalen Anteils früherer Gewinne ermittelt und dann mit den im vorigen Jahr vorgenommenen Vorauszahlungen verrechnet werden. Die Finanzämter zahlen dann die "zu viel" gezahlten Vorauszahlungen direkt an die Steuerpflichtigen zurück. Nach Angaben der Bundesregierung sollten so Auszahlungen an die Unternehmen in Höhe von 4,5 Mrd. Euro erfolgen. Das wird

insbesondere für die von der Krise betroffenen kleinen Unternehmen eine wichtige Stärkung ihrer Liquidität bedeuten. Genau deshalb hatte sich die IHK-Organisation auch aktiv auf Länder- und Bundesebene dafür eingesetzt, dass diese Maßnahme so schnell wie möglich umgesetzt wird.

Weitere rd. 5 Mrd. Euro sind zur Unterstützung der Gastronomiebetriebe vorgesehen. Der Mehrwertsteuersatz für Speisen wird in der Gastronomie ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni des kommenden Jahres auf den ermäßigten Satz von 7 Prozent gesenkt.

Nach Angaben des Internationalen Währungsfonds hat Deutschland mit rd. 1,2 Billionen Euro das bislang weltweit größte Rettungspaket geschnürt. Ein gewaltiges Volumen. Mit einem Anteil von 85 Prozent entfällt zwar das Gros der Hilfen auf staatliche Kredite und Bürgschaften. Hier werden gegebenenfalls nicht alle Mittel abgerufen und ein Teil wird nach der wirtschaftlichen Erholung der Betriebe auch wieder an den Staat zurückfließen. Immerhin 15 Prozent entfallen auf direkte Ausgaben des Staates. Die Bundesregierung geht aktuell davon aus, dass in diesem Jahr hohe Fehlbeträge in den öffentlichen Haushalten entstehen werden. Der sog. gesamtstaatliche Finanzierungssaldo wird deshalb erheblich steigen. 2019 gab es noch einen Überschuss von 1,4 Prozent des BIP, in diesem Jahr wird voraussichtlich ein Defizit von über 7 Prozent entstehen. Die Gesamtverschuldung Deutschlands wird damit erheblich zulegen. Das ist nach Jahren der Haushaltskonsolidierung auf allen Ebenen des Staates ernüchternd, aber richtig, um die Herausforderungen dieser Krise zu meistern.

## Maßnahmen

### ■ Vorläufiger Verlustrücktrag kommt!

Nach langen Verhandlungen hat sich der Koalitionsausschuss am 22. April 2020 u. a. darauf verständigt, die für 2020 absehbaren Verluste der Unternehmen schon jetzt, also unterjährig, zum Verlustrücktrag zuzulassen. Damit wird eine wichtige Forderung der IHK-Organisation aufgegriffen. 4,5 Mrd. Euro sollen die Unternehmen an dringend benötigter Liquidität hierdurch erhalten, um die wirtschaftlichen Folgen des Shutdown in Deutschland abzumildern. Vielen Unternehmen dürfte diese Erstattung ohnehin zustehen, allerdings im Normalfall erst mit der Steuererklärung für 2020, also erst im Laufe des Jahres 2021. Das wäre für manchen Betrieb dann vielleicht schon zu spät.

Nach Angaben des BMF wird bereits in Kürze hierzu ein BMF-Schreiben mit den Details veröffentlicht. Die vorgelegten Eckpunkte waren zwar etwas verwirrend, aber eindeutig ist, dass die Steuererstattung maximal 150.000 Euro bzw. 300.000 Euro bei Zusammenveranlagung beträgt. Auf der BMF-Homepage heißt es heute: "Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro bzw. zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet." In einem Schreiben, das Finanzminister Scholz gestern an die Kammerorganisationen gesendet hat, hieß es noch: "Das gilt für Vorauszahlungen, die für das erste Quartal 2020 geleistet wurden. Zusätzlich können sie 15 Prozent der im Jahr 2019 gezahlten Vorauszahlungen zurückerstattet bekommen." Das BMF-Schreiben wird hier für Klarheit sorgen.

Eindeutig ist hingegen schon jetzt, dass die Erstattung nur vorläufig gilt. Sollte sich später herausstellen, dass im Jahr 2020 ein Gewinn oder für die Erstattung nicht ausreichender Verlust erwirtschaftet wurde, ist die Erstattung entsprechend zurückzuzahlen. Diese Berechnung erfolgt dann mit der Steuererklärung für 2020, also im Jahr 2021 bzw. sogar erst im Jahr 2022.

Auch der nun vorgesehene vorläufige Verlustrücktrag bleibt also faktisch auf 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio.) begrenzt. Viele Unternehmen werden wohl höhere Verluste in diesem Jahr zu verzeichnen haben. Auch hätten sich viele gewünscht, dieser Rücktrag würde ebenso für die Gewerbesteuer möglich sein. In diesem Punkt hatten die Verhandlungspartner sicher auch die aktuell sehr angespannte finanzielle Lage der Kommunen vor Augen.

Wichtig ist es jetzt, dass die Maßnahme zügig umgesetzt wird, damit die Unternehmen schnell die Liquidität erhalten, auch um den sich langsam abzeichnenden Wiedereinstieg zu finanzieren.

### ■ **Nun doch: Auf Antrag Verschiebung Frist der Lohnsteuer-Anmeldung möglich**

Mit Schreiben vom 23. April 2020 haben Bund und Länder die Verlängerung der Erklärungsfrist für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise bekanntgegeben.

Da viele Arbeitgeber durch das Coronavirus unverschuldet daran gehindert sind, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben, hat man sich geeinigt, dass die Fristen zur Abgabe während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag nach § 109 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verlängert werden können. Nachgewiesen werden muss, dass der Arbeitgeber selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte (Steuerberater oder Dienstleister) nachweislich unverschuldet daran gehindert ist, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen.

Damit erhalten alle Finanzämter aller Bundesländer die Möglichkeit, eine Fristverlängerung auf Antrag zu gewähren. Bisher war dies nur in den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen möglich.

Der Nachweis bzw. die Angabe des Grundes sollten im Antrag auf die Verschiebung erfolgen. Als Grund für die nicht mögliche fristgerechte Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung dürfte dem Vernehmen nach z. B. die Abwesenheit von Mitarbeitern wegen Quarantäne, notwendige Kinderbetreuung oder verkürzte Arbeitszeiten ausreichen.

### ■ **Koalitionsausschuss beschließt weitere Hilfen**

Am 22. April 2020 hat sich der Koalitionsausschuss auf weitere Hilfen für Arbeitnehmer, Gastronomiebetriebe, Unternehmen und Schulen zur Milderung der Folgen der Corona-Krise geeinigt. Die Beschlüsse umfassen u. a.:

- Anhebung des Kurzarbeitergeldes

Wegen der schweren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind Hunderttausende Beschäftigte in Kurzarbeit. Die Koalitionsspitzen wollen nun das Kurzarbeitergeld anheben, und zwar gestaffelt. Für diejenigen, die es für eine um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit

beziehen, soll das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern steigen – längstens bis Ende 2020. Außerdem werden für Arbeitnehmer in Kurzarbeit ab 1. Mai bis Ende 2020 bereits bestehende Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert.

- Verlängerung des Arbeitslosengeldes

Wegen der Beschränkungen ist das Wirtschaftsleben in weiten Teilen zum Erliegen gekommen, bei vielen Unternehmen sind Aufträge und Umsätze eingebrochen, derzeit werden kaum neue Jobs vermittelt. Deswegen soll die Bezugsdauer des ALG I verlängert werden. Die Verlängerung ist beschränkt auf drei Monate und betrifft diejenigen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

- Mehrwertsteuersenkung für die Gastronomie

Für Gastronomiebetriebe soll die Mehrwertsteuer für Speisen befristet für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent gesenkt. Getränke sind nicht umfasst.

Der bayerische Ministerpräsident Söder wies darauf hin, dass der festgelegte Zeitpunkt der Steuersenkung ab Juli nicht mit einer Garantie gleichzusetzen ist, dass dann die Gastronomie-Betriebe wieder geöffnet werden können.

### ■ **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich für Besteuerung von Grenzpendlern und Grenzgänger während der Corona-Pandemie**

Mit Schreiben vom 16. April 2020 hat das BMF für die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern und Grenzgängern mit Österreich eine Konsultationsvereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vereinbart.

Die Konsultationsvereinbarung ist am 15. April 2020 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis zum 30. April 2020 Anwendung. Die Konsultationsvereinbarung verlängert sich nach dem 30. April 2020 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird.

Im Hinblick auf die Anwendung des Art.15 Abs. 1 können Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitnehmer nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre

Tätigkeit im Homeoffice ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten. Dies gilt nicht für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Homeoffice verbracht worden wären (z. B. auf Grund arbeitsvertraglicher Regelungen).

Macht der Arbeitnehmer Gebrauch von dieser Regelung, sind die Umstände (insbesondere die Anzahl der Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie im Homeoffice ausgeübt hat) anhand von Aufzeichnungen und Bestätigungen der Arbeitgeber offen zu legen.

Sollten auf Grund der Aufzeichnungen Umstände hervorkommen, welche die Voraussetzungen als nicht mehr erfüllt erscheinen lassen und somit das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats auslösen könnten, so wird der andere Vertragsstaat den Ansässigkeitsstaat darüber im Wege des spontanen Informationsaustausches gemäß Art. 26 des Abkommens in Kenntnis setzen. Die vorgesehenen Rechtsfolgen treten nur ein, soweit der jeweilige Arbeitslohn, der auf die Arbeitstage im Homeoffice entfällt, von dem Vertragsstaat, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgeübt hätten, tatsächlich besteuert wird.

Im Hinblick auf die Auslegung des Art. 18 Abs. 2 besteht Einvernehmen darüber, dass auch das in Deutschland ausgezahlte Kurzarbeitergeld und die in Österreich ausgezahlte Kurzarbeitsunterstützung für entfallene Arbeitsstunden sowie ähnliche Zahlungen, die aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom Arbeitgeber ausgezahlt und von staatlicher Seite eines der Vertragsstaaten erstattet werden, als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung des jeweiligen Staates im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Abkommens zu qualifizieren sind.

### ■ Sofortzuschüsse – DIHK erreicht wichtige Konkretisierungen

Die Soforthilfen des Bundes und der Länder für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige laufen. Über eine Million Anträge sind in wenigen Wochen bewilligt worden. Die Industrie- und Handelskammern haben bereits hunderttausende Unternehmerinnen und Unternehmern mit Infos und bei den Anträgen unterstützt. In den letzten Tagen konnte der DIHK weitere wichtige Konkretisierungen für die Sofortzuschüsse des Bundes erreichen.

Aus manchen IHK-Regionen wurde berichtet, dass Grundsicherungs-Institutionen Soforthilfen bei der Berechnung von Grundsicherung anrechnen. Der DIHK hat sich dazu kurzfristig mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Verbindung gesetzt. Klarstellendes Ergebnis: Die Corona-Soforthilfe wird bei der Berechnung der Grundsicherung nicht angerechnet. Denn: Die Soforthilfen dienen zur Kompensation betrieblich bedingter Fixkosten wie etwa Mieten. Die Anrechnung eines fiktiven Unternehmerlohns schließt der Bund aus und verweist hierfür auf die vereinfachten Möglichkeiten für Selbstständige bei der Grundsicherung. Konsequenterweise kann die Soforthilfe nur für betriebliche Ausgaben gelten, nicht aber für die Lebenshaltung angerechnet werden.

Kredite für Betriebsräume und -ausstattung sowie Finanzierungskosten oder Leasingaufwendungen sind durch die Soforthilfen des Bundes förderfähig. Das gilt etwa auch für die Tilgungen von Förderkrediten.

Bei Unternehmen mit Mitarbeitern erfolgt keine gesonderte Prüfung zwischen Haupt- und Nebenerwerb, nur bei Solo-Selbständigen. Der überwiegende Teil des Gesamteinkommens muss dann aus der Selbstständigkeit oder der freiberuflichen Tätigkeit stammen. Dabei wird nur auf den Antragsteller abgestellt, nicht auf den Haushalt/Lebenspartner.

### ■ **Schutzschirm für Warenkreditversicherer nützt der Working Capital Finanzierung**

Die Bundesregierung spannt einen milliardenschweren Schutzschirm, um Lieferketten, Exporte und den Warenverkehr deutscher Unternehmen auch in der Corona-Krise aufrechtzuerhalten: Der Staat übernimmt im laufenden Jahr Garantien für Warenkreditversicherer von bis zu 30 Mrd. Euro.

Mit dem Schutzschirm setzt die Bundesregierung eine Forderung der IHK-Organisation um, wonach Unternehmen in der Corona-Krise nicht Gefahr laufen dürfen, auf unbezahlten Rechnungen ihrer in- und ausländischen Kunden sitzen zu bleiben, wenn diese der Krise zum Opfer fallen. Diese Risiken federt die Bundesregierung nun mit der Staatsgarantie ab, in dem sie den privatwirtschaftlichen Versicherungsunternehmen durch Rückdeckung von deren Verpflichtungen gegenüber Lieferanten den Anreiz zur Kürzung von Limiten nimmt. Da die Limite revolving genutzt werden, kann ein erhebliches größeres Volumen an Handelsforderungen abgesichert werden. Auch die EU-Kommission hat den Schutzschirm bereits abgesegnet.

Indem die Forderungen vor Verlust der Ausfalldeckung geschützt werden und diese refinanziert werden können, eröffnet dies Chancen für die Working Capital Finanzierung deutscher Unternehmen bzw. bei der



Liquiditätsbeschaffung der Unternehmen. Über entsprechende Forderungskäufe fließt den Unternehmen zusätzliche Liquidität zu, ohne Kreditlinien einer Bank beanspruchen zu müssen.

Im Zusammenhang mit dem Schutzschirm für die Warenkreditversicherer bleiben aber auch Fragen offen. Diese betreffen die Nutzung von Factoring und Verbriefungsinstrumenten und die Frage der Reichweite der Staatsgarantie, d. h. ob und inwieweit letztere auch bei Forderungsabgang greift. In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, wie sich Versicherer, gewerbliche Wirtschaft und Refinanzierer nach dem Auslaufen des Schutzschirms verhalten. Zudem sind selbst bei Klärung dieser Fragen Forderungskäufe im laufenden Jahr womöglich noch nicht hinreichend rechtssicher. Denn es könnte das Problem steigender Anfechtungsrisiken im Zuge des außerordentlichen, Corona-bedingten Risikos von Insolvenzen aus Sicht von Forderungskäufern auftreten.

Denn falls aus Sicht eines Forderungskäufers Forderungen nicht rechtswirksam abgetreten worden sein könnten, weil zu befürchten ist, dass irgendwann in der Zukunft ein Insolvenzverwalter einen früheren Forderungsabgang infragestellt, dann ist das Risiko für solche Geschäfte womöglich prohibitiv hoch. Anfechtungsrisiken könnten darin bestehen, dass eine Gläubigerbenachteiligung vermutet werden kann, wenn z. B. die mit Factoring und Verbriefungsinstrumenten verbundene Bilanzvorteile und Ratingverbesserungen einzig der Entlastung des Unternehmens bei der zusätzlichen Kreditbeschaffung in der Corona-Krise dienen; sollten solche Unternehmen in die bilanzielle Überschuldung geraten und/oder die Kaufpreiszahlungen bei Forderungsabgängen zwischenzeitlich verausgabt haben, dann könnte es sich bei der Nutzung von Factoring und Verbriefungsinstrumenten ebenfalls um anfechtbare Forderungskäufe handeln.

Die Konsequenz ist, dass deutsche Unternehmen die Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung über den Verkauf von Forderungen nicht im erhofften Umfang nutzen können. Hier könnte ein Garantierahmen auf europäischer Ebene Anfechtungsrisiken durch eine Art Versicherungslösung reduzieren. Alle Unternehmen in Europa – vom Solo-Selbstständigen bis zum Großkonzern – könnten von Erleichterungen von Forderungskäufen profitieren. Denn die Unternehmen, die derartige Instrumente nutzen, verdrängen dann nicht die Unternehmen, deren Liquiditätsbeschaffung zumeist nur über die Hausbank möglich ist.

Der Schutzschirm für Warenkreditversicherer ist ein richtiger Schritt. Neben der Klärung von technischen und rechtlichen Fragen könnten zudem z. B. auch Schutzschirmregelungen für Leasingforderungen oder auch Bankkreditlinien zur weiteren Sicherung und Stärkung der Working Capital Finanzierung beitragen. Ein Katalysator für diese Art der Liquiditätsbeschaffung der Unternehmen könnte ein nachgelagerter

Garantierahmen auf europäischer Ebene sein. Dies wäre im Idealfall eine Hilfe, die unmittelbar den Unternehmen in Europa zugutekommt.

### ■ **Neue Corona-Maßnahmen kosten rd. 10 Mrd. Euro**

Nach ersten Schätzungen werden sich die Kosten für die am 22. April 2020 beschlossenen Maßnahmen im Zuge der Bewältigung der Corona-Krise in Deutschland auf rd. 10 Mrd. Euro belaufen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsatzsteuerermäßigung für die Gastronomie in Höhe von rd. 5 Mrd. Euro auch zu Steuermindereinnahmen im Jahr 2021 führen wird. Die genauen Kosten stehen erst nach Auslaufen der Maßnahmen fest, denn bis jetzt ist noch nicht absehbar, wann und wie die ersten Umsätze in der Gastronomie, die bisher dem Regelsteuersatz unterlagen, auch wirklich wieder anlaufen.

Für die verbesserte Liquidität der Unternehmen durch eine erweiterte Verlustverrechnung sind 4,5 Mrd. Euro eingeplant.

### ■ **Neue Prognose der Staatsverschuldung 2020**

In ihrem Stabilitätsprogramm 2020 nimmt die Bundesregierung eine erste Schätzung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen in diesem Jahr vor. Sicher ist, dass die öffentlichen Schulden durch die zahlreichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise deutlich ansteigen werden.

Nach Angaben des Internationalen Währungsfonds hat Deutschland mit rd. 1,2 Billionen Euro das bislang weltweit größte Rettungspaket geschnürt. Aber richtig und wichtig ist auch: Nur rund 15 Prozent der Gesamtsumme bestehen aus direkten Ausgaben, den Großteil machen hingegen staatliche Kredite und Bürgschaften aus.

Die Bundesregierung geht wegen der Corona-Krise, der Rezession und sinkenden Steuereinnahmen (rd. 33,5 Mrd. Euro) und der Neuverschuldung in Rekordhöhe für dieses Jahr von einem gesamtstaatlichen Defizit von 7,25 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) aus.

Bis zur Corona-Krise hat Deutschland seine Gesamtverschuldung vom letzten Höchststand 2010 (82,4 Prozent des BIP) kontinuierlich reduziert. Im vergangenen Jahr sank das Verhältnis von Schulden zur Wirtschaftsleistung erstmals wieder unter 60 Prozent – die sogenannte Maastricht-Hürde, über die der Schuldenstand laut Stabilitäts- und Wachstumspakt der Eurozone eigentlich nicht steigen soll. Durch die

Maßnahmen und Zusagen zur Bewältigung der Corona-Krise wird der Schuldenstand nun wieder schlagartig nach oben schießen, bis Jahresende voraussichtlich auf rund 75 Prozent.

Das ist zweifellos nach Jahren der Haushaltskonsolidierung ernüchternd. Aber im internationalen Kontext bleibt Deutschland damit noch im „Normbereich“, wenn man sich den Schuldenstand anderer wirtschaftsstarker OECD-Länder vor Corona wie Japan (rd. 240 Prozent), Frankreich (100 Prozent), Italien (137 Prozent), die Länder der Euro-Zone (87 Prozent), Großbritannien (85 Prozent) und die USA (106 Prozent) anschaut.

Wie bereits nach der Finanzkrise 2008/09 wird es vor allem ein Herauswachsen aus den Schulden sein, mit dem Deutschland in den kommenden Jahren den Schuldenstand durch Wirtschaftswachstum reduziert. Die Schuldenbremse sieht vor, dass die jetzt neu aufgenommen Schulden ab 2023 über 20 Jahre abgebaut werden.

Sowohl die Prognose zum staatlichen Finanzierungssaldo als auch zur öffentlichen Verschuldung sind mit hohen Schätzunsicherheiten verbunden und repräsentieren nach Angaben des BMF den Planungsstand am 27. März 2020.

## ■ Erste Prognosen für die Entwicklung der kommunalen Einnahmen

Die Corona-Krise lässt selbstverständlich auch die kommunalen Einnahmen nicht unberührt. Vor Ort trifft der Shutdown zuerst die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, unter anderem weil Unternehmen schließen müssen, Aufträge und Umsätze einbrechen. Im vergangenen Jahr hatten die Gewerbesteuereinnahmen ein Volumen von fast 55 Mrd. Euro.

Städte und Gemeinden müssen sich deshalb auf Milliardenverluste einstellen. Dazu kommen auch geringere Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern. Nach aktuellen Informationen nahmen die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen in diesem März 70 Prozent weniger Gewerbesteuer ein als im März 2019. Der Städtetag erwartet bei der Gewerbesteuer in diesem Jahr nach einer ersten Prognose ein Minus um mehr als zehn Prozent.

## ■ EU-Gipfel segnet Corona-Vorschläge der EU-Finanzminister ab und stellt weitere Krisenhilfen in Aussicht

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben am 23. April 2020 in einer vierstündigen Videokonferenz weitere Übereinkünfte zum finanziellen Umgang mit der Corona-Pandemie erzielt. Zum einen gaben sie den Beschlüssen der Eurogruppen-Finanzminister (erweitertes Format) vom 9. April 2020 ihren Segen. Diese hatten ein Paket mit Kredithilfen von bis zu 540 Mrd. Euro für Kurzarbeiter, Unternehmen und verschuldeten Staaten geschnürt. Zum anderen bekräftigten sie ihre Bereitschaft, das Wiederanlaufen der Wirtschaft nach dem Shutdown mit weiteren Milliarden zu unterstützen. Einzelheiten zu Umfang, Auflagen und Finanzierungskanäle – über den EU-Haushalt oder direkt über die mitgliedstaatlichen Haushalte – blieben offen. Eurobonds, also eine gemeinschaftliche Schuldenaufnahme für die Zukunft und gesamtschuldnerische Haftung aller Mitgliedstaaten, sind nicht offiziell vom Tisch. Allerdings haben sie immer weniger Anhänger, nachdem nun auch Staaten wie Spanien und Portugal sich gegenüber alternativen Instrumenten aufgeschlossen gezeigt haben. Nun soll die EU-Kommission konkrete Beschlüsse für weitere Finanzhilfen vorbereiten.

Zu dem als "Aufbau- oder Recovery Fonds" apostrophierten Instrument gibt noch nichts Konkretes. Es könnte – wie die temporäre finanzielle Unterstützung für Staaten, die ihren Arbeitnehmern Kurzarbeitergeld zahlen (SURE) – auf Art. 122 des EU-Vertrages gestützt werden. Es wäre denkbar, dass die EU einige Milliarden aus dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) dazu verwendet, am Kapitalmarkt aufgenommenes Geld abzusichern. Sie könnte so einen Betrag von 320 Mrd. Euro zusätzlich generieren, der zur Hälfte als Kredit an bedürftige Mitgliedstaaten ausgereicht wird. Es sind aber auch Zuschüsse im Gespräch. Diese hätten den Vorteil, dass sie den Schuldenstand dieser Staaten nicht erhöhen würden. Bereits heute gibt es Flexibilitätsinstrumente im MFR (u.a. die Marge zwischen Zahlungsermächtigungen und der Haushaltsobergrenze oder die Marge zwischen Verpflichtungsermächtigungen und dieser Haushaltsobergrenze), die für eine Kreditaufnahme genutzt werden könnten. Um auf die zur Krisenbekämpfung nötigen Beträge zu kommen, müsste die Haushaltsobergrenze – die mit 1,23 Prozent vom EU-BIP in den Verträgen festgelegt ist – gegebenenfalls erhöht werden.

## ■ Steuertransparenz: EU-Parlamentarier fordern verschärfte Berichtspflichten bei Staatshilfen an multinationale Unternehmen

Die fachlich zuständigen Vertreter mehrerer im EP vertretenen Fraktionen – EVP, EKR, S&D, Vereinigte Linke und Greens – haben in einem Brief an die Mitglieder des EU-Wettbewerbsfähigkeitsrats gefordert, eine verschärfte Steuertransparenz gegen solche multinationalen Unternehmen durchzusetzen, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Staatshilfe erhalten. Sie verweisen in dem Zusammenhang auf das Bedürfnis der Allgemeinheit zu überprüfen, ob Unternehmen, denen finanziell geholfen werde, ihrer Steuerzahlungspflicht auch wirklich nachkommen.

Sie verweisen in dem Zusammenhang auf vergleichbare Auflagen, die man zu Zeiten der EU-Wirtschafts- und Finanzkrise großen Banken gemacht habe, die mit staatlicher Unterstützung vor dem Zusammenbruch bewahrt worden waren. Ihrer Meinung nach müssten jetzt allen Unternehmen, die Hilfe aus Steuermitteln erhielten, strenge Mitteilungspflichten auferlegt werden. In den aktuellen Krisenzeiten dürfe es kein „blindes Vertrauen“ geben. Daher solle der Wettbewerbsfähigkeitsrat seine Arbeiten am Richtlinienvorschlag der EU-Kommission für eine länderspezifische steuerliche Berichtspflicht vorantreiben.

Im Rat herrscht eine Blockade, weil ein Teil der Mitgliedstaaten der Ansicht ist, dass das Dossier als steuerliches bewertet werden und eine andere Rechtsgrundlage gewählt werden müsse.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Kathrin Andrae, Dr. Ulrike Beland, Dr. Marc Evers, Dr. habil. Christian Fahrholz; Jens Gewinnus, Dr. Rainer Kambeck, Daniela Karbe-Geßler, Brigitte Neugebauer, Guido Vogt, Malte Weisshaar*